

I. Abteilung

1A 2022 1849 + 1923 KUR/buc

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. November 2022
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

Spiess Jolanda, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],

und

[REDACTED] [REDACTED] **Doris,** [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]betreffend **Ehrverletzung (üble Nachrede, Verleumdung), falsche Anschuldigung.****Sachverhalt und Erwägungen**

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Mit Schreiben vom 25.10.2022 erstattete [REDACTED] Strafanzeige gegen Jolanda Spiess evtl. gegen [REDACTED] [REDACTED] wegen falscher Anschuldigung. [REDACTED] bezieht sich zur Begründung seiner Strafanzeige auf einen Polizeirapport von [REDACTED] vom 25.07.2019. In diesem Polizeirapport (Bericht und Ersuchen um Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls wegen Verdachts auf Verleumdung, üble Nachrede und Beschimpfung) wird unter anderem ausgeführt, dass [REDACTED] in dringendem Verdacht stehe, vom 15.04.2019 bis zum 25.07.2019 diverse Texte aus anderen elektronischen Plattformen kopiert und in der Domain "shameleaks.com" veröffentlicht zu haben. Weiter wird ausgeführt, dass die Beschuldigte Jolanda Spiess ausgesagt habe, dass nur [REDACTED] [REDACTED] im Besitze einer (nicht näher spezifizierten) Einstellungsverfügung sei. Schlussendlich führte [REDACTED] [REDACTED] an, dass die Zuger Polizei im Jahre 2006 gegen [REDACTED] wegen Betrugs habe ermitteln müssen und eine Sistierungsverfügung wegen "Geheimreich/Freiheit/Familie" vorläge, welche aus dem Jahre 2015 datiere.
3. Gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen.

Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, muss die Beschuldigung wider besseres Wissen falsch sein. Der Täter muss somit bewusst falsche Behauptungen machen, dolus eventualis ist somit ausgeschlossen.

4. Im vorliegenden Fall schilderte Jolanda Spiess am 22.05.2019, dass es einen Blog mit dem Namen "shameleaks.com" gebe, in welchem mehrere Artikel veröffentlicht würden, welche die Ehre von Jolanda Spiess verletzen würden. Weiter erwähnte Jolanda Spiess, dass sie vermute, dass [REDACTED] Urheber dieses Blogs sei. Jolanda Spiess gab zudem diverse Unterlagen zu den Akten. Aufgrund dieser Befragung resp. aufgrund der Unterlagen von Jolanda Spiess ersuchte die zuständige Sachbearbeiterin der Zuger Polizei, [REDACTED], die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug einerseits um Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen [REDACTED] betreffend Ehrverletzung und andererseits um Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls zwecks Sicherstellung der digitalen Datenträger von [REDACTED].

5. Aufgrund dieser Tatsachen ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern Jolanda Spiess resp. [REDACTED] den Privatkläger "wider besseres Wissen" eines Verbrechens oder Vergehens bezichtigt haben. Jolanda Spiess äusserte anlässlich ihrer Befragung lediglich eine Vermutung. Dass die Beschuldigte ganz genau wusste, dass [REDACTED] nichts mit der Domain "shameleaks.com" zu tun hat, ergibt sich nicht aus den Akten. Auch liegt kein Ehrverletzungsdelikt vor, da Jolanda Spiess ihre Aussagen gegenüber der Polizei tätigte. Diesbezüglich konnte und durfte Jolanda Spiess darauf vertrauen, dass die Behörden ihre Behauptungen kritisch überprüfen. Von Jolanda Spiess ist nicht zu verlangen, dass sie zuerst ein privates Ermittlungsverfahren durchführen muss, bevor sie sich an die Polizei wendete.

Was nun die - gemäss [REDACTED] unrichtige - Aussage von Jolanda Spiess angeht, dass einzig und allein [REDACTED] im Besitze einer (hier nicht näher spezifizierten) Einstellungsverfügung sei, so ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Aussage - selbst wenn sie nicht stimmen sollte - einen Straftatbestand erfüllen soll.

6. Was [REDACTED] angeht, so sind deren oben erwähnten Ausführungen (die Zuger Polizei habe gegen [REDACTED] im Jahre 2006 wegen Betrugs ermitteln müssen und es liege eine Sistierungsverfügung aus dem Jahr 2015 vor) keine falsche Anschuldigung, da damit nicht beabsichtigt wurde, gegen [REDACTED] eine Strafuntersuchung wegen Betrugs oder anderer Delikte herbeizuführen. Auch hat sich [REDACTED] nicht der Ehrverletzung schuldig gemacht, da sie lediglich ausführte, dass die Zuger Polizei gegen [REDACTED] wegen Betrugs habe ermitteln müssen. Es wird jedoch nirgends erwähnt, dass sich [REDACTED] in der Tat des Betrugs schuldig gemacht habe. Weiter ist auch die Erwähnung, dass eine Sistierungsverfügung aus dem Jahre 2015 vorliege, keine strafbare Ehrverletzung, da auch diesbezüglich keine Aussagen darüber getätigt wurden, ob und welcher Delikte sich [REDACTED] schuldig gemacht haben soll.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die beschuldigten Personen weder der falschen Anschuldigung noch eines Ehrverletzungsdeliktes (üble Nachrede, Verleumdung) schuldig gemacht haben. Die vorliegende Strafuntersuchung wird aus diesen Gründen nicht an die Hand genommen.

8. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.

9. Den beschuldigten Personen sind mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess betreffend Ehrverletzung (üble Nachrede, Verleumdung) und falsche Anschuldigung wird nicht an die Hand genommen.

2. Die Strafuntersuchung gegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] betreffend Ehrverletzung (üble Nachrede, Verleumdung) und falsche Anschuldigung wird nicht an die Hand genommen.

3. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF 150.00 Gebühr
CHF 20.00 Auslagen
CHF 170.00 Total

und werden auf die Staatskasse genommen.

4. Den beschuldigten Personen werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

5. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

6. Mitteilung an:

- Jolanda Spiess, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (beschuldigte Person)
- [REDACTED] [REDACTED] (beschuldigte Person)
- [REDACTED] [REDACTED] (Privatkläger)
- die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
I. Abteilung



Markus Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am:

29.11.2022 